

## Thema „Jugend und Alkohol“

### Handlungsempfehlungen für Städte und Gemeinden des Gemeindetags BW, Kreisverband Alb-Donau-Kreis, des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis und der Polizeidirektion Ulm vom 19.11.2008

#### Grundsätzliches

- Frühzeitige Kontaktaufnahme mit ordnungs- und vollzugspolizeilichen Stellen (Beratungsgespräch).
- Benennung eines zusätzlichen Vereinsverantwortlichen zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.
- Keine Gestattungen für Themenpartys, die zum exzessiven Alkoholkonsum einladen (Bsp.: „Saufen bis der Arzt kommt“, „Koma-, Tequila-, Whiskey-, Wodka-party“).
- Keine Lockangebote für preiswerten Alkohol (Happy Hour, Flatrate, 150-Cent, Nimm 2, etc.).
- Keine Abgabe von „Großgebinden“ (Bsp.: „Eimer Sangria“).
- Keine Alkoholabgabe an erkennbar Betrunkene.
- Kein alkoholisiertes Ordnungs- und Festpersonal.
- Keine Abgabe von branntweinhaltigen Getränken bei Tagesveranstaltungen im Freien, z. B. bei Fastnachtsveranstaltungen.
- Überprüfen Sie die Preise alkoholfreier Getränke im Verhältnis zu alkoholhaltigen Getränken. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge zu verabreichen.

#### Zeitliche Vorgaben

- Das Festprogramm beginnt möglichst frühzeitig.
- Das Ausschankende erfolgt spätestens um 02.30 Uhr.
- Das Ende der Veranstaltung ist spätestens um 03.00 Uhr.

## **Maßnahmen für einen verbesserten Jugendschutz**

- Konsequente Einhaltung von Jugendschutz- und Gaststättengesetz.
- Bei Veranstaltungen mit jungem Publikum als Zielgruppe erfolgen Einlasskontrollen hinsichtlich Alter, Trunkenheit und mitgeführten Gegenständen (Alkoholika, Drogen, Waffen, gefährliche Gegenstände).
- Anwendung von One-Way-Tickets, wo dies möglich ist.
- Für Einlasskontrollen und die Durchsetzung des Hausrechts ist geeignetes Ordnungspersonal einzusetzen.
- Gewährleistung der altersgerechten Alkoholabgabe ggf. durch Alterskennzeichnung (Stempel oder Armbänder), empfohlen wird eine Ausgabe von branntweinhaltigen Getränken möglichst spät.
- Aufforderung mittels Durchsage um 24.00 Uhr an unter 18-jährige ohne Erziehungsbeauftragten zum Verlassen der Veranstaltung.
- Durchführung von Alterskontrollen nach 24.00 Uhr im Veranstaltungsraum durch den Veranstalter.